Zweiter Nachtrag

zum

Ortsstatut der Stadt Grimma,

die Pensionierung der städtischen Beamten und die Bildung einer Pensionskasse in Grimma betr.

§ 1.

Zur Erleichterung der der Stadtgemeinde Grimma durch §§ 86, 95 und 105 der revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 in Verbindung mit §§ 16 und 17 des Ortsstatuts vom 1. Mai 1875 nebst Nachtrag zu demselben vom 22. August 1879 auferlegten Pensionslast wird eine Pensionskasse errichtet, welche als eine besondere Abteilung der Stadtkasse mit dieser verwaltet wird, und aus welcher die Pensionen monatlich postnumerando bezahlt werden.

§ 2.

In die Pensionskasse fließen:

1. die von den städtischen Beamten zu zahlenden Pensionsbeiträge, vergl. § 5.
2. die alljährlich in den Haushaltplan nach dem voraussichtlichen Bedarfe einzustellenden und von der Stadtgemeinde, beziehentlich, soweit aus der Sparkasse zu zahlende Gehalte in Frage kommen, von der Sparkasse nach Verhältnis der betreffenden Gehalte aufzubringenden Zuschüsse.

Für den Fall, daß die Pensionskasse zur Bestreitung der nach Feststellung des Haushaltplans im Laufe des Jahres ihr etwa neu überwiesenen Pensionen nicht im Stande sein sollte, ist der Fehlbetrag aus der Stadtkasse zuzuschießen.

SLUB
Wir führen Wissen.
Kreismuseum
Grimma